

Bedingungen für Mitgliedschaften GC Erzherzog Johann

A) ALLGEMEINES:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung,
 - b) einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
 - c) die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Jahresspielgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für die Golfanlage Maria-Lankowitz, das Golfzentrum Andritz bzw. für die Golfanlage Passail – Fladnitz vorliegt.
4. Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Jahresspielgebühr (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) verloren.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr und Verbandsbeiträge.
7. Hat ein Kind (bis 14 Jahre) eine Mitgliedschaft erworben, so endet diese bei Überschreiten der Altersgrenze. Bei Überschreiten der Altersgrenzen kann das Kind dann eine Spielberechtigung für Jugendliche erwerben, wobei die zum Zeitpunkt des ersten Eintritts gültige Aufnahmegebühr für Jugendliche nach Abzug der bereits gezahlten Aufnahmegebühr (für Kind) zu bezahlen ist. Gleiches gilt analog für das Überschreiten der Altersgrenzen von Jugend (bis 18 Jahre) auf Student u. Präsenzdienler (bis Ende des Studiums bzw. Präsenzdienst oder bis maximal 26 Jahre) als auch bei Überschreiten der Altersgrenze von Student u. Präsenzdienler auf Einzelmitgliedschaft.

B) BESONDERES:

1. Die Betreibergesellschaft des Golfplatzes in Maria Lankowitz hat für die Golfanlage einen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Der bezugshabende Pachtvertrag für Maria Lankowitz endet per 31.12.2034. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung ist die Bedingung geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen kann. Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich.
3. Folgende Mitgliedsarten werden angeboten: Vollmitgliedschaft Spielrecht Montag-Sonntag, Wochentag Mitglied-schaft Spielrecht Montag- Donnerstag* *ausgenommen Feiertage, Start Plus Mitgliedschaft – ohne Spielrecht, Schulgolfmitglied-schaft bis 18 Jahre, – der Preis ist jeweils in der gültigen Preisliste festgesetzt.
Für Vollmitglieder gibt es die Möglichkeit Spielrechte innerhalb der Murhof Gruppe um € 10,- pro Loch zu kaufen.

C) ÜBERTRAGBARE MITGLIEDSCHAFT:

1. Eine übertragbare Mitgliedschaft entsteht, wenn
 - a) ein neues Mitglied den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft beantragt oder ein bestehendes Mitglied die Umwandlung seiner bestehenden Mitgliedschaft in eine übertragbare Mitgliedschaft beantragt, und
 - b) der Vorstand des Vereines dem Erwerb einer solchen übertragbaren Mitgliedschaft zustimmt und
 - c) der Betreffende zusätzlich zu seiner Einschreibgebühr auch den vorgeschriebenen Aufzahlungsbetrag für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft an den Verein bezahlt hat.
2. Der Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft erhält - nach Maßgabe der hier vorliegenden Bestimmungen - dann, wenn er aus dem Verein als Mitglied ausscheidet und gleichzeitig jemanden präsentiert, der in derselben Mitgliedsart (Einzelmitglied usw.) Mitglied des Golf Club Erzherzog Johann Maria Lankowitz-Andritz werden will, seine Einschreibgebühr plus Aufzahlungsbetrag für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft zurück.
3. Wenn der Vereinsvorstand mit der Aufnahme des vom ausscheidenden Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft präsentierten neuen Mitgliedes einverstanden ist, dann erhält der ausscheidende Inhaber der übertragbaren Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des neuen Mitgliedes und nach dem dieses neue Mitglied die ihm vorgeschriebene Einschreibgebühr bezahlt hat, die von ihm seinerzeit bezahlte Einschreibgebühr plus die von ihm seinerzeit geleistete Aufzahlung für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft in voller Höhe, jedoch unverzinst und ohne Wertsicherung zurück.
4. Ist der Vorstand nicht mit der Aufnahme der vom ausscheidenswilligen Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft präsentierten Person einverstanden, dann erhält der ausscheidenswillige Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen ab dem diesbezüglichen Vorstandsentscheid die von ihm seinerzeit bezahlte Einschreibgebühr plus die von ihm seinerzeit geleistete Aufzahlung für den Erwerb einer übertragbaren Mitgliedschaft in voller Höhe, jedoch unverzinst und ohne Wertsicherung zurück.
5. Wenn der Inhaber einer übertragbaren Mitgliedschaft seine Mitgliedschaft ohne **gleichzeitige** Präsentation einer anderen Person als potentiell neues Mitglied zurücklegt, dann verliert er gleich einem Inhaber einer normalen Mitgliedschaft, sowohl die Einschreibgebühr als auch den Aufzahlungsbetrag.

D) JAHRESMITGLIEDSCHAFT:

Eine Jahresmitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr, wobei ein erhöhter Jahresbeitrag vorgeschrieben wird. Diese Mitgliedschaft kann jährlich bis 8 Wochen vor Ende des Vereinsjahres (=31.12.) mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitgliedes nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der erhöhte Jahresbeitrag für die Schnuppermitgliedschaft inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.

E) SONSTIGES:

1. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr) ausdrücklich vor.
2. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Eine Haftung des Vereines für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Erzherzog Johann Maria Lankowitz-Andritz.
5. Angebote des GC Erzherzog Johann sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.